

Geschäftsordnung des Oyama Karate Kai e.V.

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist § 17 der Vereinssatzung.

- **Die Eröffnung der Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Erweiterten Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.**
- **Die Sitzungen werden vom Protokollführer** in einem sogenannten „**Sitzungsprotokoll**“ festgehalten. Im Sitzungsprotokoll soll der Zeitpunkt der Eröffnung, sowie das Ende der Sitzung und die Ergebnisse von Beschlüssen oder anderen Entscheidungen festgehalten werden.
- Wenn **Abstimmungen** zu erfolgen haben, ist zunächst die **Beschlussfähigkeit** festzustellen.
- **Genehmigung** der Tagesordnung
- **Rederecht und Redezeit:** Der Sitzungsleiter erteilt das Wort für Redebeiträge. Er kann die Länge der Redebeiträge begrenzen.
- **Abstimmungen über die einzelnen Tagesordnungspunkte:**
Analog zur Mitgliederversammlung § 11 Abs. 11 der Satzung erfolgt die Stimmabgabe in offener Abstimmung durch Handzeichen. Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
Bei einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung kann die Stimmabgabe elektronisch erfolgen.

Die Geschäftsordnung wurde am 15.02.2022 vom Gesamtvorstand beschlossen.